

Nr. 6/2013

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Fristen und Termine	2
2. Entlastung für Unternehmer durch Reform des Ordnungsgeldverfahrens	2
3. Cash-GmbH vor dem Aus!	3
4. Selbstanzeige in aller Munde	3
5. Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes	5
6. Geänderte Besteuerung und EEG-Umlage bei Photovoltaikanlagen?	6
7. Herstellungskosten für Gebäude des Ehegatten	8
8. Abgrenzung von Kapital- und Darlehenskonten	9
9. Fahrten eines Unternehmers zwischen Wohnung und Kunde	10
10. Lohnsteuerliche Behandlung selbstgetragener Aufwendungen für einen betrieblichen Dienstwagen	11
11. Anscheinsbeweis bei Dienstwagennutzung	12
12. Kurzfristige Vermietung eines Campingplatzes	13
13. Eigener Hausstand bei gemeinsamer Haushaltsführung mit den Eltern	13
14. Luxemburg: Auskunftserteilung für Zinserträge	14
15. Abzug von Steuerberatungskosten endgültig geklärt	14
16. Kindergeld: Fahrtaufwendungen als Werbungskosten	15
17. Steuerbefreiung des Erwerbs eines Einfamilienhauses	15
18. Haftung für Abfallbeseitigungsgebühren der Mieter	16

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Juni:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <u>Überweisung</u> (Wert- stellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.6.	13.6.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.6.	13.6.	keine Schonfrist
Einkommen-/ Kirchensteuer	10.6.	13.6.	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	10.6.	13.6.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Juni	26.06.

2. Entlastung für Unternehmer durch Reform des Ordnungsgeldverfahrens

Bereits für Jahresabschlüsse auf den 31. Dezember 2012 hat der Gesetzgeber Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften und GmbH & CoKG geschaffen, die maximal

- 700.000 € Umsatzerlöse,
- 350.000 € Bilanzsumme,
- 10 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt (ohne Auszubildende) aufweisen.

Diese können auf einen Anhang zum Jahresabschluss verzichten, wenn sie bestimmte Angaben (z.B. Kredite oder Vorschüsse an Mitglieder der Geschäftsführung oder Aufsichtsorgane sowie Angaben zu Haftungsverhältnissen) unter der Bilanz ausweisen. Sie können außerdem eine „verkürzte“ Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit verringerter Gliederungstiefe aufstellen.

Ihre Offenlegungspflicht können sie statt durch Veröffentlichung durch eine elektronische Hinterlegung beim Bundesanzeiger erfüllen.

Hinweis:

Fremde Dritte können dann nur auf Antrag eine Kopie der hinterlegten Unterlagen erhalten (nach Registrierung für 4,50 € pro Jahresabschluss).

Nun geht der Gesetzgeber noch einen Schritt weiter. In einem neuen Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass kleine und kleinste Kapitalgesellschaften und GmbH & CoKG zwar ihren Publizitätspflichten weiterhin nachkommen müssen, aber bei Überschreiten der Fristen ein geringeres Ordnungsgeld zahlen müssen.

Bisher leitet das Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeldverfahren gegen alle offenlegungspflichtigen Gesellschaften ein, die ihre Jahresabschlussunterlagen nicht rechtzeitig veröffentlichen. Die Unternehmen erhalten nach Androhung eines Ordnungsgeldes sechs Wochen Zeit, um ihren Pflichten nachzukommen. Wird die Frist überschritten, wird ein Ordnungsgeld von mindestens 2.500 € und maximal 25.000 € festgesetzt.

Kommt die Gesellschaft nach Ablauf der sechswöchigen Frist und vor Festsetzung des Ordnungsgeldes durch das Bundesamt für Justiz der Offenlegung nach, soll das Ordnungsgeld nun herabgesetzt werden. Es beträgt dann

- 500 € bei Kleinstkapitalgesellschaften, die von der Hinterlegungsoption Gebrauch gemacht haben,

- 1.000 € bei kleinen Kapitalgesellschaften und im Übrigen
- 2.500 €, wenn ein höheres Ordnungsgeld angedroht worden ist.

Hinweis:

Bei nur geringfügiger Überschreitung der 6-Wochen-Frist können die genannten Beträge zur Vermeidung von Härtefällen weiter verringert werden.

Die Neuregelungen zum Ordnungsgeldverfahren sollen erstmals für das am oder nach dem 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr wirksam werden.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 29. November 2012 zur Reform des handelsrechtlichen Ordnungsgeldverfahrens, BMJ-Pressemitteilung vom 17. April 2013, www.bmj.de

3. Cash-GmbH vor dem Aus!

Ende Februar hatte der Bundestag das so genannte Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes, das auch als Jahressteuergesetz 2013 „light“ bezeichnet wird, verabschiedet. Enthalten waren einige Regelungen des ursprünglichen Jahressteuergesetzes. Im März hatte der Bundesrat allerdings auch diesem Gesetz die Zustimmung verweigert und den Vermittlungsausschuss angerufen. Zwischenzeitlich haben die Bundesländer ihrerseits einen Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2013, die Bundesregierung das Gesetz zur Verkürzung der Aufbewahrungspflichten auf den Weg gebracht.

Neben den ursprünglich unstrittigen Regelungen sind auch die Vorschläge des Vermittlungsausschusses aus Dezember 2012 berücksichtigt, z.B. zur erbschaftsteuerlichen Cash-GmbH.

Die Cash-GmbH ist eine schenkung- bzw. erbschaftsteuerliche Gestaltung, mit der liquide Mittel steuerlich günstig übertragen werden können. Barvermögen oder Festgelder stellen nämlich kein schädliches Verwaltungsvermögen dar, so dass grundsätzlich der Anwendungsbereich für die erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen (Regelverschonung von 85 % oder Optionsverschonung von 100 %) eröffnet ist, wenn das so ausgestattete Betriebsvermögen vererbt oder verschenkt wird. Damit kann durch Einbringung von Festgeldern in eine GmbH oder eine GmbH & Co.KG und die anschließende Übertragung von Gesellschaftsanteilen und Wahl der Optionsverschonung von 100 % ein komplett schenkungsteuerfreier Vermögensübergang des Festgeldes erreicht werden.

Nach dem nun vorliegenden Vorschlag werden zukünftig Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geld- und andere Forderungen dann als schädliches Verwaltungsvermögen betrachtet, wenn sie über den „normalen Bestand“ hinausgehen. Der „normale Bestand“ soll anhand des Durchschnittsbestandes der letzten fünf Jahre von den Finanzämtern ermittelt werden. Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigte sollen von der Neuregelung nicht betroffen sein.

Hinweis:

Schon lange ist dieses Modell höchst umstritten und sollte bereits im Dezember 2012 endgültig beseitigt werden. Durch die fehlende Einigung über das Jahressteuergesetz 2013 durfte man davon ausgehen, dass die Gestaltung weiterhin möglich ist. Nach dem aktuellen Gesetzesentwurf soll die Neuregelung ab dem Beschluss des Bundestages über das Gesetz gelten.

Quelle: Gesetz zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen sowie zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, BT-Drs. 17/13082 und 17/13259, www.bundestag.de; Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013, BR-Drs. 139/13, www.bundesrat.de

4. Selbstanzeige in aller Munde

Spätestens seit der Berichterstattung über den Fall „Uli Hoeneß“ ist klar geworden, dass Steuerhinterziehung definitiv kein Kavaliersdelikt ist. Steuerhinterziehung ist eine Steuerstraftat, die grundsätzlich mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder einer Geldstrafe geahndet wird. Auch der Versuch ist bereits strafbar. Trotz vollendeter Steuerhinterziehung tritt aber Straffreiheit ein, wenn der Täter sich selbst anzeigt, bevor die Finanzbehörde mit Ermittlungen beginnt.

Durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz wurden Selbstanzeigen seit 2011 erheblich erschwert, was auf Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zurückzuführen ist. Straffreiheit tritt nun nämlich nicht mehr ein, wenn

1. vor der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung
 - a. ein Amtsträger der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung oder zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit erschienen ist oder
 - b. dem Täter oder seinem Vertreter eine Prüfungsanordnung bekannt gegeben worden ist oder
 - c. dem Täter oder seinem Vertreter die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben worden ist oder
2. die Tat im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

Hinweis:

Eine fehlerhafte und insbesondere unvollständige Selbstanzeige ist keine wirksame Selbstanzeige und führt daher nicht zur Straffreiheit. Der Steuerpflichtige muss deshalb „zu **allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang die unrichtigen Angaben** berichtigen, die unvollständigen Angaben ergänzen oder die unterlassenen Angaben nachholen“. Sie muss richtig und so vollständig sein, dass die Finanzbehörde ohne Weiteres in der Lage ist, ohne langwierige Nachforschungen den Sachverhalt festzustellen und die Steuer richtig festzusetzen.

Inhaltlich unzureichend für eine wirksame Selbstanzeige sind u.a.

- eine Teilselbstanzeige,
- die stillschweigende Nachzahlung,
- der Hinweis auf unrichtige Angaben ohne gleichzeitige Berichtigung,
- die Angabe der Quelle der Einkünfte ohne Benennung des Umfangs,
- die Einreichung von Buchungsunterlagen, aus denen sich die Verkürzung ergibt,
- die Beantragung einer Außenprüfung,
- die Ankündigung einer späteren Selbstanzeige.

Hinweis:

Die Selbstanzeige muss gegenüber dem richtigen Empfänger erfolgen. Das ist in der Regel das zuständige Finanzamt und nicht die Polizei. Zur Erlangung der Straffreiheit ist in allen Fällen mit einem Hinterziehungsbetrag von mehr als 50.000 € noch ein Zuschlag in Höhe von 5 % auf den Steuerbetrag zu zahlen. Andere Formalien sind ebenfalls zu beachten, so dass Sie in jedem Fall steuerlichen Rat einholen sollten.

Sollte keine Straffreiheit gegeben sein, z.B. weil die Selbstanzeige „zu spät“ erfolgte, so ist die Strafe im Wesentlichen von der Höhe der hinterzogenen Steuer abhängig. So werden

- bis 50.000 € hinterzogener Steuern in der Regel Geldstrafen,
- ab 50.000 € hinterzogener Steuern Geldstrafen oder Freiheitsstrafen auf Bewährung verhängt,
- ab 1 Mio. € hinterzogener Steuern ist nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Verhängung von Freiheitsstrafen ohne Bewährung zwingend. Eine Freiheitsstrafe auf Bewährung ist in diesen Fällen nur noch bei Vorliegen von "besonders gewichtigen Milderungsgründen" möglich.

Hinweis:

Spätestens seit der Liechtenstein-Steueraffäre (Mitte Februar 2008), dem Ankauf von Steuer-Daten-CDs aus der Schweiz, dem Bekanntwerden der so genannten Offshore-Leaks, den Verlust der Anleger in Zypern und der erklärten Bereitschaft von Luxemburg nun doch am steuerlichen Informationsaustausch teilzunehmen, müssen auch Anleger im Ausland mit einer Entdeckung rechnen.

5. Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes

Ende März wurde das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes verabschiedet. Ziel des Gesetzes war, bessere Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement sowohl bei den steuerbegünstigten Körperschaften als auch bei den ehrenamtlich Tätigen zu schaffen. Daher haben sich sowohl Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht, im Ertragsteuerrecht als auch im Zivilrecht ergeben. Hier die wichtigsten:

Änderungen im Zivilrecht

- Unentgeltlich tätige Organmitglieder, z.B. Vorstände eines Vereins, besondere Vertreter oder unentgeltlich tätige Vereinsmitglieder, haften nur noch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haben gegenüber dem Verein insofern einen Freistellungsanspruch.
- Außerdem sind Mitglieder des Vorstands eines Vereines/Verbandes nach dem BGB nun grundsätzlich unentgeltlich tätig. Von dieser gesetzlichen Vorgabe können Vereine nur aufgrund einer in der Satzung enthaltenen Vergütungsmöglichkeit abweichen. Der Vorstand kann aber weiterhin wie ein Beauftragter Ersatz seiner Auslagen erhalten. Sofern der Vorstand nicht unentgeltlich tätig ist, ist eine Satzungsänderung bis zum 1. Januar 2015 erforderlich, damit Zahlungen nicht rechtswidrig sind. Dies gilt entsprechend für Stiftungen. Für gemeinnützige Vereine bestand dieses Erfordernis aufgrund steuerlicher Vorschriften schon länger.

Änderungen im Ertragsteuerrecht

- Die Übungsleiterpauschale ist zum 1. Januar 2013 von 2.100 € auf 2.400 € angehoben worden. Entsprechendes gilt für den Betreuungsfreibetrag.
- Auch die Ehrenamtspauschale wurde angehoben und zwar von 500 € auf 720 €.
- Die Haftung für die zweckfremde Verwendung von Spenden ist seit 2013 auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- Der Nachweis beim Spendenhöchstbetrag, dass die Spende von beiden Eheleuten stammt, entfällt.
- Bei einer Sachspende aus dem Betriebsvermögen bemisst sich die Spendenhöhe nach dem Entnahmewert zzgl. Umsatzsteuer. Dies wird gesetzlich klar gestellt.

Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht

- Die so genannte Wiederbeschaffungsrücklage wurde nunmehr gesetzlich normiert.
- Bei der freien Rücklage kann das nicht ausgeschöpfte Volumen ab 2014 auf zwei Jahre vorgetragen werden.
- Die Frist zur Zuführung von Vermögen aus Erträgen zum Vermögen neu gegründeter Stiftungen ist verlängert worden.
- Die Frist für die Verwendung der Mittel ist seit dem 1. Januar 2013 bis zum Ende der zwei Kalender- bzw. Wirtschaftsjahre, die auf den Zufluss folgen, verlängert worden (zeitnahe Mittelverwendung).
- Hat eine Körperschaft Mittel angesammelt, ohne dass die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann das Finanzamt eine angemessene Frist zur Rücklagenverwendung setzen.
- In begrenztem Umfang können ab 2014 andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts mit gleichem Satzungszweck mit Vermögen ausgestattet werden.
- Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgt ab 2013 in einem gesonderten Feststellungsverfahren. Die bisherige vorläufige Anerkennung wird aufgegeben.
- Der Zeitraum für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen wird gesetzlich festgelegt. Das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Wurde bisher keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder ein Freistellungsbe-

scheid erteilt, genügt die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen. Diese darf nicht älter als drei Jahre sein.

- Die Umsatzgrenze bei sportlichen Veranstaltungen für die Einstufung als Zweckbetrieb wird ab 2013 von bisher 35.000 € auf 45.000 € angehoben.
- Bei Empfängern von Sozialleistungen wird ab 2013 der Nachweis der Hilfsbedürftigkeit erleichtert. Danach sind nur die tatsächlich gezahlten und empfangenen Unterhaltsleistungen zu berücksichtigen. Körperschaften, die mildtätige Zwecke unterstützen, können ihren Nachweispflichten über die Hilfsbedürftigkeit der Empfänger durch Vorlage einer Kopie des Leistungsbescheids für den Leistungszeitraum etc. nachkommen. Auf den Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit kann u.U. auf Antrag beim zuständigen Finanzamt verzichtet werden.

Änderungen im Gesellschaftsrecht

- Eine Gesellschaft, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt, darf die Abkürzung gGmbH führen. Das OLG München hatte diese Möglichkeit verneint.

Hinweis:

Die vielfältigen Änderungen betreffen insbesondere die Körperschaften. Hier gibt es eine Reihe von Erleichterungen. Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, ob es bis Ende nächsten Jahres einer Satzungsänderung im Hinblick auf eine entgeltliche Tätigkeit von Vereinsorganen bedarf. Wir beraten Sie gerne.

Quelle: Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 28. März 2013, BGBl. 2013 I S. 556

6. Geänderte Besteuerung und EEG-Umlage bei Photovoltaikanlagen?

Die Neuregelung des EEG 2012, die sog. PV-Novelle, wurde am 23. August 2012 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist rückwirkend zum 1. April 2012 in Kraft getreten.

Eine zentrale Änderung ist die Einführung des sog. Marktintegrationsmodells. Hiernach wird bei neuen Photovoltaikanlagen nur noch 90 % der insgesamt in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge gefördert. Für Strom, der über diese förderfähige Strommenge hinaus erzeugt wird, besteht weder ein Anspruch auf die feste Einspeisevergütung noch auf die Marktprämie. Hierdurch soll ein Anreiz für die Anlagenbetreiber geschaffen werden, diesen Strom selbst zu verbrauchen oder frei am Markt zu verkaufen.

Das Marktintegrationsmodell gilt nach dem EEG nur für Photovoltaikanlagen, die

- auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet worden sind,
- eine installierte Leistung von mehr als 10 Kilowatt bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt haben und
- nach dem 31. März 2012 in Betrieb genommen worden sind und nicht unter die Übergangsvorschrift in § 66 Absatz 18 EEG fallen.

Dabei findet für die Photovoltaikanlagen, die im Jahr 2012 und im Jahr 2013 in Betrieb genommen werden, das neue Modell allerdings erst ab 1. Januar 2014 Anwendung. Dies bedeutet, dass bei diesen Anlagen erst ab dem 1. Januar 2014 die Begrenzung der jährlich förderfähigen Strommenge auf 90 % erfolgt. Hierdurch soll der problemlose Einstieg in das neue Modell gewährleistet und den Netzbetreibern ausreichend Zeit zur Umstellung ihrer Abrechnungssysteme gegeben werden. Eine Übertragung von förderfähigen Strommengen von einem Kalenderjahr auf ein anderes Kalenderjahr ist nicht zulässig, da die jeweils für ein Kalenderjahr förderfähige Strommenge begrenzt wird.

Vollständig vom Marktintegrationsmodell ausgenommen werden sowohl kleine Photovoltaikanlagen bis 10 Kilowatt als auch größere Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von über 1 Megawatt und alle Photovoltaikanlagen auf Freiflächen oder sonstigen baulichen Anlagen.

Strom aus Photovoltaikanlagen, der über die förderfähige Strommenge hinaus erzeugt wird, wird nicht gefördert. Diese nicht geförderte Strommenge kann der Anlagenbetreiber entweder

- selbst verbrauchen,

- direkt vermarkten oder
- weiterhin dem Netzbetreiber andienen. Der Netzbetreiber bleibt in diesem Fall verpflichtet, den Strom abzunehmen.

Der Solarstrom kann auch vom Anlagenbetreiber an Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe ohne Nutzung des Netzes direkt verkauft werden (z.B. wenn der Vermieter als Betreiber einer Photovoltaik-Dachanlage seinen Solarstrom an seine Mieter verkauft). Dies ist eine weitere Möglichkeit, die nicht förderfähige Strommenge zu nutzen.

Hinweis:

Dieser sog. Direktverbrauch durch Dritte unterfällt wegen § 33a Absatz 2 EEG nicht den Regeln der Direktvermarktung. Daher war vor Inkrafttreten der PV-Novelle umstritten, ob für diesen Solarstrom die EEG-Umlage gezahlt werden muss. Diese Unsicherheit wurde durch den neuen § 39 Absatz 3 EEG beseitigt. Es ist nun klargestellt, dass dieser Strom grundsätzlich EEG-umlagepflichtig ist, aber in den Anwendungsbereich eines speziellen Grünstromprivilegs fallen kann, dass also hierfür eine um 2 ct/kWh verringerte EEG-Umlage gezahlt werden muss. Voraussetzung hierfür ist eine vorherige Antragstellung.

Wollen Sie über 10 % vor Ort vermarkten, sollte die Differenz aus Ihrem EEG-Tarif und dem Bezugspreis des Stromkunden daher höher als die jeweils zu zahlende EEG-Umlage sein.

Auswirkungen bei der Umsatzsteuer

Die Frage der Besteuerung des Eigenverbrauchs nach der Abschaffung der Eigenverbrauchsförderung für neue Anlagen durch die PV-Novelle wird zurzeit noch zwischen dem Bundesfinanzministerium und den obersten Finanzbehörden der Länder geklärt.

Als erste Länderfinanzverwaltung hat sich aber bereits das Bayerische Landesamt für Steuern geäußert. Dessen neue Auffassung hinsichtlich der Umsatzbesteuerung wird an folgendem Beispiel deutlich:

Beispiel:

Ein Hausbesitzer erwirbt im April 2012 eine 40 Kilowatt-Photovoltaikanlage zum Preis von 10.000 € zzgl. 1.900 € USt = 11.900 €. Es sind Schuldzinsen pro Jahr von 100 € angefallen. Er ordnet die Anlage zu 100 % seinem Unternehmen zu. Da er sich die Vorsteuer vom Finanzamt erstatten lassen will, verzichtet er auf die sog. Kleinunternehmerregelung. Im Jahr 2012 produziert er 4.500 kWh Strom. Davon verbraucht er 450 kWh für eigene (private) Zwecke. Gegenüber dem Finanzamt müssen als Umsätze aus Lieferungen und Leistungen: $4.050 \text{ kWh} \times 0,185 \text{ €/kWh} = 749,25 \text{ €} \times 19 \% \text{ USt} = 142,36 \text{ €}$ erklärt werden.

Da er die PV-Anlage zu 100 % seinem Unternehmen zugeordnet hat, muss er außerdem den für private Zwecke verbrauchten Strom der Umsatzsteuer unterwerfen. Hierfür will die Finanzverwaltung die Selbstkosten ansetzen. Diese berechnen sich im Beispielfall wie folgt:

Anschaffungskosten der Anlage (verteilt auf die Nutzungsdauer)	$10.000 \text{ €} : 20 \text{ Jahre} \times 9 \text{ Monate}$	375,00 €
+ Zinsen		<u>100,00 €</u>
Summe		475,00 €
Privat verbrauchter Strom	$450 \text{ kWh} / 4.500 \text{ kWh} = 10 \%$	47,50 €
x Steuersatz 19 %		9,03 €

Der Steuerpflichtige muss also 151,36 € ans Finanzamt abführen und kann 1.900 € Vorsteuer (im Jahr 2012) geltend machen.

Hinweis:

Ob der private Stromverbrauch tatsächlich mit den Selbstkosten anzusetzen ist, ist sehr fraglich. Grundsätzlich ist nämlich bei der sog. unentgeltlichen Wertabgabe der Einkaufspreis anzusetzen, mangels Einkaufspreises erst die Selbstkosten. Der BFH hat im Dezember 2012 zu einem Blockheizkraftwerk geurteilt, dass die Selbstkosten nur dann anzusetzen sind, soweit ein Einkaufspreis für Strom und Wärme nicht zu ermitteln ist.

Selbst dann, wenn die Selbstkosten anzusetzen wären, ist wiederum strittig, ob die nicht mit Umsatzsteuer belasteten Kosten überhaupt in die Bemessungsgrundlage eingehen dürfen (im Beispiel also die Schuldzinsen).

Soweit der Strom zur Ausführung **steuerfreier Umsätze** verwendet wird, z.B. beim Verkauf des Stromes an Mieter im Zusammenhang mit der Vermietung einer Wohnung, ist insoweit ein Abzug der Vorsteuer aus der Anschaffung sowie der mit der Installation in Zusammenhang stehenden Lieferungen und sonstigen Leistungen ausgeschlossen. Ein Vorsteuerabzug ist auch insoweit ausgeschlossen, als der selbst erzeugte Strom in einem **pauschalierenden landwirtschaftlichen Betrieb** des Unternehmers verwendet wird.

Hinweis:

Das bisherige Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen, das eine komplette Lieferung des erzeugten Stroms und eine Rücklieferung des direkt verbrauchten Stromes fingierte, scheint damit für Neuanlagen (Inbetriebnahme ab 1. April 2012) überholt zu sein. Es gibt jedoch noch keine neue bundeseinheitlich abgestimmte Verfügung.

Da die Einspeisevergütung deutlich reduziert wurde und auch der Direktverbrauch nicht mehr vergütet wird, werden viele neue Anlagenbetreiber den Strom privat nutzen, ihre (Wohnungs-)Mieter beliefern, den Strom im eigenen Betrieb nutzen oder an verbundene gewerbliche oder landwirtschaftliche Unternehmen liefern/verkaufen. Dabei ergeben sich für die Neuanlagen je nach Sachverhalt unterschiedliche umsatzsteuerliche Konsequenzen, eventuell bereits beim Vorsteuerabzug im Jahr der Anschaffung. Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Mit Ihrem Energieversorger sollten Sie abklären, ob eine Pflicht zur Zahlung einer EEG-Umlage besteht. Sollte dies der Fall sein, so müssen i.d.R. elektronische Meldungen an diesen getätigt werden. Auch ist mit ihm abzuklären, ob eine Verminderung um 2 ct/kWh möglich ist. Nach dem EEG muss hierfür vorab ein Antrag gestellt werden.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern, Broschüre: Hilfe zu Photovoltaikanlagen vom 1. April 2013, www.finanzamt.bayern.de; Das neue Marktintegrationsmodell für Strom aus solarer Strahlungsenergie im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Informationen der Bundesregierung, http://www.erneuerbare-energien.de/fileadmin/ee-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/marktintegrationsmodell_bf.pdf

7. Herstellungskosten für Gebäude des Ehegatten

Ein Steuerpflichtiger war als Einzelunternehmer Inhaber einer Schreinerei sowie einer Glaserei. Das Unternehmen wurde dabei auf Grundstücksteilflächen ausgeführt, welche auch im hälftigen Miteigentum der Ehefrau standen. Auf den Grundstücken hatte er die für den Betrieb notwendigen Gebäude mit eigenen betrieblichen Mitteln hergestellt. In seiner Bilanz aktivierte er in vollem Umfang die Herstellungskosten für die Gebäude und nahm Abschreibungen vor. Eine konkrete Vereinbarung über die Nutzung der Gebäude wurde zwischen den Eheleuten nicht getroffen. Einige Zeit später brachte er sein mittlerweile als GbR geführtes Unternehmen in eine GmbH ein. Hiervon ausgenommen waren allerdings die Grundstücke. Seitens der Eheleute wurden die Grundstücke nach dem Umwandlungsvorgang an die GmbH vermietet. Im Rahmen einer Betriebsprüfung vertrat das Finanzamt die Ansicht, dass die GbR infolge der Einbringung der Mitunternehmeranteile in die GmbH erloschen sei und ermittelte einen Aufgabegewinn von ca. 520.000 €. In dem Aufgabegewinn wurden vor allem die gesamten stillen Reserven aus den Grundstücken aufgedeckt, die auch den Miteigentumsanteil der Ehefrau beinhalteten. Der Steuerpflichtige war dagegen der Auffassung, dass bei der Umwandlung keine stillen Reserven aufzudecken seien, weil eine Betriebsaufspaltung vorliege.

Der BFH gab dem Steuerpflichtigen nur teilweise Recht. Danach konnten die Wirtschaftsgüter der GbR bei dem Einbringungsvorgang in die GmbH nicht mit den Buchwerten fortgeführt werden, da der Grundbesitz bei der Umwandlung nicht in das Betriebsvermögen der GmbH mit eingebracht wurde. Eine Betriebsaufspaltung lag nach Ansicht der Richter ebenfalls nicht vor. Aus diesem Grunde waren bei dem Umwandlungsvorgang alle stillen Reserven bei den übertragenden Wirtschaftsgütern aufzudecken. Bei der Ermittlung des Aufgabegewinns der GbR durften jedoch die stillen Reserven, soweit sie auf den Gebäude-Miteigentumsanteil der Ehefrau entfielen, nicht mit einbezogen werden. Denn bei den getätigten Aufwendungen für die in fremdem Eigentum stehenden Gebäude handele es sich nicht um ein materielles Wirtschaftsgut, sondern um Aufwendungen, die in einem besonderen Posten bilanziert und nach den Regelungen für die Gebäude-Afa abgeschrieben werden. Etwaige Wertsteigerungen für diese Gebäudeanteile waren dem Steuerpflichtigen nicht zuzurechnen.

Quelle: BFH-Urteil vom 19. Dezember 2012, IV R 29/09, LEXinform Nr. 0179891

8. Abgrenzung von Kapital- und Darlehenskonten

Die Abgrenzung der Eigenkapital- von den Fremdkapitalkonten hat besondere Bedeutung für die Höhe des Verlustausgleichspotenzials bei Kommanditisten einer KG. Nur das Eigenkapitalkonto des Gesellschafters, nicht aber Forderungskonten zwischen Gesellschaft und Gesellschafter sind relevant.

Ob es sich um Fremd- oder Eigenkapital handelt, spielt auch für die so genannte Gewinnthesaurierung bzw. einer späteren Nachversteuerung nicht entnommener Gewinne eine Rolle. Für die Ermittlung der Eigenkapitalgrenzen für kleine und mittlere Betriebe, die Sonderabschreibungen und Investitionsabzugsbeträge in Anspruch nehmen wollen, ist das Eigenkapital entscheidend. Schließlich ist für die Ermittlung der Überentnahmen für die nicht abziehbaren Schuldzinsen auf das Eigenkapital der Mitunternehmerschaft abzustellen.

Das Finanzgericht Hamburg musste sich nun ebenfalls mit dieser Fragestellung befassen. Im Streitfall ging es um eine Schiffs-GmbH & CoKG. Auszahlungen an die Gesellschafter beurteilte das Finanzamt als eine Rückgewähr von Einlagen. Es sei keine Gewinnausschüttung und auch - mangels entsprechender Darlehensvereinbarungen - keine Darlehensgewährung durch die Gesellschaft erfolgt. Stattdessen lägen Entnahmen vor, die zu den zu erwartenden Gewinnen in keiner Beziehung stünden. Nur auf Grund der guten Liquiditätsslage sei die KG in der Lage gewesen, den im Emissionsprospekt angekündigten Ausschüttungen nachzukommen. Ein dem Liquiditätsbedarf eines Gesellschafters entsprechendes Darlehen sei gerade nicht gewährt worden. Die Auszahlung sei daher als Minderung des Kapitalkontos zu behandeln.

Das Finanzgericht sah dies allerdings anders. Es betont in seinem Urteil, dass es auf die gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen ankommt. Führe eine Kommanditgesellschaft für die Kommanditisten mehrere Konten mit verschiedenen Bezeichnungen, sei anhand des Gesellschaftsvertrags zu ermitteln, welche zivilrechtliche Rechtsnatur diese Konten hätten, d.h. ob sie Eigenkapital oder Forderungen und Verbindlichkeiten auswiesen. Sofern nach dem Gesellschaftsvertrag eine Entnahme auch ohne ausschüttungsfähiges Kapital zulässig sei, liege ein Darlehenskonto vor.

Das Finanzgericht kam aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen daher zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Ausschüttungen um Darlehen handelte, die nicht die für die Verlustberücksichtigung relevanten Kapitalkonten minderten. Die fehlende Verzinslichkeit ändere daran nichts.

Hinweis:

Die Rechtsnatur eines Gesellschafterkontos bestimmt sich maßgeblich nach den Regelungen im Gesellschaftsvertrag. Sieht der Gesellschaftsvertrag ausdrücklich die Zulässigkeit einer Entnahme vor, ohne dass ausschüttungsfähiges Kapital vorhanden ist, und bezeichnet er den so entstandenen Saldo als Forderung der Gesellschaft, so liegt ein Darlehnskonto der Gesellschafter vor.

Dennoch hat das Gericht die Revision beim BFH wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Das Finanzamt hat diese auch eingelegt.

Auch außersteuerliche Auswirkungen sollten berücksichtigt werden, z.B. Rückzahlungspflichten im Insolvenzfall. Lassen Sie sich frühzeitig von uns beraten.

Quelle: FG Hamburg, Urteil vom 10. Oktober 2012, 2 K 171/11, Revision eingelegt (Az. beim BFH: IV R 41/12), EFG 2013 S. 197

9. Fahrten eines Unternehmers zwischen Wohnung und Kunde

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte in einem aktuellen Fall darüber zu entscheiden, in welchem Umfang ein Steuerpflichtiger Fahrtkosten zu seinem Hauptauftraggeber als Betriebsausgaben ansetzen kann.

In dem Streitfall war ein Einzelunternehmer im Bereich EDV-Organisation und Softwareentwicklung tätig. Sein Unternehmen führte er von einem Büro aus, das in seinem Einfamilienhaus lag. Seine Tätigkeit umfasste die Verbuchung von Geschäftsvorfällen, Tätigkeiten im Bereich der Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie das Erstellen und Verändern von Programmen. Trotz eines Online-Zugangs bei seinem Hauptkunden fuhr er fast täglich mittags zu seinem Auftraggeber, um dort Tätigkeiten auszuführen, die aufgrund des Online-Zugangs nicht möglich waren. In seiner Gewinnermittlung zog der Steuerpflichtige hierfür Fahrzeugkosten in Höhe von ca. 9.000 € als Betriebsausgaben ab. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung teilte das Finanzamt dem Steuerpflichtigen mit, dass die Fahrten zwischen seiner Wohnung und dem Hauptkunden nicht mehr als Fahrten zwischen zwei Betriebsstätten zu beurteilen seien, sondern als Fahrten zwischen Wohnung und der (ersten) Betriebsstätte. Dies hatte zur Folge, dass für diese Fahrten nur noch die Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer hätte angesetzt werden können. Das Finanzamt erhöhte den Gewinn entsprechend. Gegen diese Entscheidung klagte der Steuerpflichtige.

In seinem Urteil vertrat das Finanzgericht Düsseldorf die Auffassung, dass die Aufwendungen für die Fahrten zu dem Hauptkunden im vollen Umfang als Betriebsausgaben abzugsfähig seien. Die Rechtsprechung zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gelte hier entsprechend. Danach stellt die betriebliche Einrichtung eines Arbeitgebers bei einem Kunden keine regelmäßige Arbeitsstätte des Arbeitnehmers dar. Etwas anderes gelte nur dann, wenn der Arbeitgeber in der Betriebsstätte des Kunden über eine eigene betriebliche Einrichtung verfüge.

Im Urteilsfall unterhielt der Steuerpflichtige bei seinem Hauptkunden keine eigene Betriebsstätte. Folglich waren die Fahrzeugkosten ohne eine Beschränkung als Betriebsausgaben absetzbar.

Hinweis:

Hat ein Unternehmer nur einen Hauptkunden und entstehen ihm zu diesem Kunden regelmäßig Aufwendungen für Fahrtkosten, so sind diese Aufwendungen im vollen Umfang als Betriebsausgaben abzugsfähig, sofern der Steuerpflichtige bei dem Hauptkunden keine eigene Betriebsstätte unterhält.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 19. Februar 2013, 10 K 829/11 E, Revision zugelassen (Az. des BFH: X R 13/13), LEXinform Nr. 5014798

10. Lohnsteuerliche Behandlung selbstgetragener Aufwendungen für einen betrieblichen Dienstwagen

In einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen hat die Finanzverwaltung dazu Stellung genommen, wie die selbst getragenen Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Nutzung eines betrieblichen Pkw lohnsteuerlich zu behandeln sind.

- Zahlt ein Arbeitnehmer an den Arbeitgeber oder auf dessen Weisung an einen Dritten zur Erfüllung einer Verpflichtung des Arbeitgebers (abgekürzter Zahlungsweg) für die außerdienstliche Nutzung (Nutzung zu privaten Fahrten, zu Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und zu Heimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) eines betrieblichen Kraftfahrzeugs ein Nutzungsentgelt, so mindert dies den Nutzungswert.
- Dabei ist es gleichgültig, ob das Nutzungsentgelt pauschal oder entsprechend der tatsächlichen Nutzung des Kraftfahrzeugs bemessen wird. Nutzungsentgelt im Sinne der lohnsteuerlichen Vorschriften sind:
 - ein arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbarter nutzungsunabhängiger pauschaler Betrag (z.B. Monatspauschale),
 - ein arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbarter an den gefahrenen Kilometern ausgerichteter Betrag (z.B. Kilometerpauschale) oder
 - die arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vom Arbeitnehmer übernommenen Leasingraten.
- Die vollständige oder teilweise Übernahme einzelner Kraftfahrzeugkosten durch den Arbeitnehmer ist kein an der tatsächlichen Nutzung bemessenes Nutzungsentgelt. Dies gilt auch für einzelne Kraftfahrzeugkosten, die zunächst vom Arbeitgeber verauslagt und anschließend dem Arbeitnehmer weiter belastet werden oder wenn der Arbeitnehmer zunächst pauschale Abschlagszahlung leistet, die zu einem späteren Zeitpunkt nach den tatsächlich entstandenen Kraftfahrzeugkosten abgerechnet werden.

Hinweis:

Ein den Nutzungswert minderndes Nutzungsentgelt muss daher arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage für die Gestellung des betrieblichen Kraftfahrzeugs vereinbart worden sein und darf nicht die Weiterbelastung einzelner Kraftfahrzeugkosten zum Gegenstand haben.

- Übersteigt das Nutzungsentgelt den Nutzungswert, so führt der übersteigende Betrag weder zu negativem Arbeitslohn noch zu Werbungskosten.

Beispiel:

Der Arbeitgeber hat seinem Arbeitnehmer ein betriebliches Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen und den geldwerten Vorteil aus der Kraftfahrzeuggestellung nach der 1 %-Regelung bewertet. In der Nutzungsüberlassungsvereinbarung ist geregelt, dass der Arbeitnehmer ein Nutzungsentgelt in Höhe von 0,20 € je privat gefahrenen Kilometer zu zahlen hat.

Lösung:

Bei der Zahlung handelt es sich um ein pauschales Nutzungsentgelt. Der pauschale Nutzungswert des Arbeitnehmers ist um das Nutzungsentgelt zu kürzen.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer kann ein Kraftfahrzeug mittels einer Tankkarte des Arbeitgebers betanken. In der Nutzungsüberlassungsvereinbarung ist geregelt, dass der Arbeitnehmer ein Entgelt in Höhe der privat veranlassten Treibstoffkosten zu zahlen hat. Der Arbeitgeber hat den Betrag für den

vom Arbeitnehmer anlässlich privater Fahrten verbrauchten Treibstoff ermittelt und vom Gehalt des Folgemonats einbehalten.

Lösung:

Die nachträgliche Kostenübernahme durch den Arbeitnehmer stellt kein Nutzungsentgelt dar. Aus den übernommenen Treibstoffkosten wird nicht dadurch ein Nutzungsentgelt, weil der Arbeitnehmer zunächst auf Kosten des Arbeitgebers tanken kann und er danach die Treibstoffkosten ersetzen muss.

Beispiel:

In der Nutzungsüberlassungsvereinbarung ist geregelt, dass der Arbeitnehmer ein Entgelt zu zahlen hat, dass sich aus einer Monatspauschale in Höhe von 200 € und privat veranlassenen Treibstoffkosten zusammensetzt.

Lösung:

Nur in Höhe der Monatspauschale handelt es sich um ein Nutzungsentgelt.

Quelle: BMF-Schreiben vom 19. April 2013, IV C 5 S 2334/11/10004, www.bundesfinanzministerium.de

11. Anscheinsbeweis bei Dienstwagennutzung

Das Finanzgericht Münster hatte in einem aktuellen Fall darüber zu entscheiden, ob ein Steuerpflichtiger für einen betrieblich überlassenen Pkw, der auch zu privaten Zwecken genutzt wird, einen geldwerten Vorteil zu versteuern hat.

Im Urteilsfall war ein Steuerpflichtiger als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer zu 50 % an einer GmbH beteiligt. Zu betrieblichen Zwecken überließ die GmbH dem Steuerpflichtigen einen Pkw. Für die private Nutzung des Pkw enthielt der Geschäftsführeranstellungsvertrag keine Regelungen. Nach einer Lohnsteueraußenprüfung bei der GmbH nahm das Finanzamt an, dass das Fahrzeug auch zu privaten Zwecken genutzt wurde und berechnete daraufhin einen geldwerten Vorteil nach der 1 %-Methode.

Im Rahmen des Klageverfahrens beehrte der Steuerpflichtige die Aufhebung der Besteuerung des geldwerten Vorteils und trug vor, dass es seitens der GmbH ein mündlich ausgesprochenes Verbot der privaten Nutzung von Firmenfahrzeugen gab. Die Einhaltung dieses Verbots wurde von den beiden Geschäftsführern der GmbH kontrolliert. Mit seinem Mitgeschäftsführer hatte er vereinbart, dass eine Eintragung in das Fahrtenbuch erfolgen sollte, sofern die GmbH Fahrzeuge auch zu privaten Zwecken überließ. Er selber verfüge in seinem Privatvermögen noch über ein Motorrad. Daneben könne er auch den Pkw seiner Ehefrau und seines Sohnes zu privaten Zwecken nutzen.

Das Finanzgericht Münster wies die Klage des Steuerpflichtigen ab und entschied, dass das Finanzamt zutreffend einen geldwerten Vorteil für die private Pkw-Nutzung nach der 1 %-Methode ermittelt hatte. Aufgrund widersprüchlicher Angaben des Steuerpflichtigen und des Mitgeschäftsführers kam das Finanzgericht zu dem Schluss, dass eine gelegentliche private Pkw-Nutzung des Dienstwagens erlaubt und deshalb kein generelles privates Fahrverbot ausgesprochen war. Nach dem Prinzip des Anscheinsbeweises habe der Steuerpflichtige damit seinen Dienstwagen auch zu privaten Zwecken genutzt.

Hinweis:

Die bloße Behauptung des Steuerpflichtigen, der betriebliche Pkw werde nicht zu Privatfahrten genutzt oder Privatfahrten würden ausschließlich mit anderen Fahrzeugen durchgeführt, entkräftet den Anscheinsbeweis nicht.

Quelle: FG Münster vom 21. Februar 2013, 13 K 4396/10 E, NWB DokNr.: XAAAE-34804

12. Kurzfristige Vermietung eines Campingplatzes

Grundsätzlich ist die Vermietung von Grundstücken steuerfrei, die kurzfristige Vermietung auf Campingplätzen fällt jedoch nicht darunter. Von einer kurzfristigen Vermietung ist im Allgemeinen bei einer Mietdauer von maximal sechs Monaten auszugehen.

Vor dem Niedersächsischen Finanzgericht ging es um die Abgrenzung der kurzfristigen von der langfristigen Verpachtung. Der Betreiber eines Campingplatzes hatte die Umsätze aus der Vermietung von Stellplätzen an Privatpersonen umsatzsteuerpflichtig behandelt, um aus den von ihm selber bezogenen Leistungen die Vorsteuer abziehen zu können.

Ob eine langfristige und daher steuerbefreite Vermietung eines als Campingplatz genutzten Grundstücks anzunehmen ist, hängt allein von der aus den gesamten äußeren Umständen abzuleitenden Absicht des Vermieters ab. Auf die tatsächliche Dauer der Vermietung kommt es nicht an, so das Finanzgericht.

Im Streitfall war in dem Mustervertrag über die Vermietung des Stellplatzes eine maximale Nutzungsdauer von 4,5 Monaten vorgesehen. Das spräche zwar für eine kurzfristige Vermietung. Allerdings musste das Pachtverhältnis zum nächsten Jahr bereits spätestens am 15. Juni der laufenden Saison gekündigt werden, sollte es sich nicht verlängern. Damit seien die Vertragsparteien von einer im Regelfall andauernden Nutzung des Stellplatzes über mehrere Jahre ausgegangen. Die Vermietung sei daher umsatzsteuerfrei, ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Hinweis:

Eine Option zur Umsatzsteuerpflicht sieht das Gesetz in diesen Fällen nicht vor, weil die Stellplätze an Privatpersonen vermietet wurden. Daher schuldete der Campingplatzbetreiber die offen ausgewiesene Umsatzsteuer. Die geltend gemachte Vorsteuer musste korrigiert werden. Sicherlich kommt eine Rechnungsberichtigung in Betracht. Nach der nicht unumstrittener Auffassung der Finanzverwaltung wirkt sie jedoch erst im Zeitpunkt der Rechnungsberichtigung.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 26. April 2012, 16 K 390/11, LEXinform Nr. 5014160

13. Eigener Hausstand bei gemeinsamer Haushaltsführung mit den Eltern

Nach dem Einkommensteuergesetz sind notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer doppelten Haushaltsführung entstehen, als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er seinen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Keinen eigenen Hausstand unterhält nach der bisherigen Rechtsprechung wer z.B. in den Haushalt seiner Eltern eingegliedert ist, ohne die Haushaltsführung wesentlich mitzubestimmen. Das gilt insbesondere für junge Arbeitnehmer, die nach Beendigung ihrer Ausbildung weiterhin im Haushalt der Eltern ein Zimmer ohne eine Kostenbeteiligung bewohnen.

Im Streitfall machte ein alleinstehender, 43 Jahre alter Steuerpflichtiger Kosten für seine Zweitwohnung am Beschäftigungsort geltend. Seinen Hauptwohnsitz behielt er im Einfamilienhaus seiner 71 Jahre alten Mutter bei. In dem Haus nutzte er ein Schlaf- und Arbeitszimmer sowie ein Badezimmer für sich allein. Die Küche, das Ess- und Wohnzimmer wurden von ihm und seiner Mutter gemeinsam genutzt. In seiner Einkommensteuererklärung machte er Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung in Höhe von insgesamt ca. 7.100 € als Werbungskosten geltend.

In seiner Entscheidung gab der BFH dem Steuerpflichtigen Recht und hat seine geltend gemachten Kosten grundsätzlich als Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung anerkannt. Der Umstand, wonach der Steuerpflichtige am Heimatort über keine abgeschlossene Wohnung verfüge, stehe einer doppelten Haushaltsführung nicht entgegen. Denn nach der ständigen BFH-Rechtsprechung können die durch das Leben des Steuerpflichtigen am Beschäftigungsort zusätzlich entstehenden notwendigen Aufwendungen grundsätzlich auch als Werbungskosten angesetzt werden, wenn die Wohnverhältnisse des Steuerpflichtigen am Ort seines Lebensmittelpunktes vergleichsweise einfach oder beengt sind. Dabei müssen die überlassenen Räumlichkeiten nicht den bewertungsrechtlichen

Anforderungen einer Wohnung entsprechen. In seiner Entscheidung hat es der BFH als unerheblich angesehen, dass der Steuerpflichtige die Sanitäreinrichtungen sowie die Küche gemeinsam mit seiner Mutter nutzte, da die übrigen Räumlichkeiten eine eigenständige Haushaltsführung ermöglichten. Außerdem vertrat der BFH die Auffassung, dass anders als bei einem jungen Arbeitnehmer bei einem erwachsenen und wirtschaftlich eigenständigen Steuerpflichtigen grundsätzlich davon auszugehen sei, dass er die gemeinsame Haushaltsführung mit den Eltern wesentlich mitbestimmen könne.

Hinweis:

Erwachsene und berufstätige Steuerpflichtige können auch einen eigenen Hausstand unterhalten, wenn sie den Erst- oder Haupthausstand gemeinsam mit den Eltern führen. Einer gleichmäßigen Beteiligung an den laufenden Haushalts- und Lebenshaltungskosten bedarf es hierfür nicht.

Quelle: BFH Urteil vom 16. Januar 2013, VI R 46/12, www.bundesfinanzhof.de

14. Luxemburg: Auskunftserteilung für Zinserträge

Die luxemburgische Regierung hat beschlossen, ab dem 1. Januar 2015 eine automatische Auskunftserteilung für Zinserträge einzuführen.

Aufgrund internationaler Entwicklungen (z.B. EU-Richtlinie (2003/48/EG) im Bereich der Besteuerung der Zinserträge oder das gescheiterte Abkommen zwischen Deutschland und der Schweiz) sei es angebracht, eine Bestandsaufnahme zwischen der automatischen Auskunftserteilung und der Quellensteuer zu tätigen.

- Zum 1. Januar 2015 soll daher eine automatische Auskunftserteilung für Zinserträge eingeführt werden, die von Luxemburger Finanzinstituten an in anderen EU-Mitgliedsstaaten ansässige Privatpersonen ausgezahlt werden.
- Die Steuergesetzgebung betreffend die Zinserträge, die an in Luxemburg ansässige Privatpersonen ausgezahlt werden, bleibt unverändert. Diese Zinserträge werden weiterhin mit einer Quellensteuer von 10 % unterworfen. Gleichzeitig soll das Bankgeheimnis in seiner heutigen Form beibehalten werden.
- Ein bilaterales Abkommen, das zurzeit zwischen den Regierungen Luxemburgs und den Vereinigten Staaten von Amerika verhandelt wird, wird die steuerliche Behandlung von amerikanischen Staatsbürgern oder von in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässigen Privatpersonen festlegen.
- Die steuerliche Behandlung von Zahlungen an Privatpersonen, die in Drittländern ansässig sind, bleibt unverändert und wird durch bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und diesen Drittländern geregelt.

Quelle Pressemitteilung Ministère des Finances vom 10. April 2013, www.mf.public.lu

15. Abzug von Steuerberatungskosten endgültig geklärt

Der BFH hat mit mehreren Urteilen entschieden, dass die Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Gegen keines dieser Urteile wurde eine Verfassungsbeschwerde erhoben.

Deshalb weist die Finanzverwaltung alle am 25. März 2013 diesbezüglich anhängigen Einsprüche gegen Steuerbescheide ab 2006 im Wege einer so genannten Allgemeinverfügung zurück. Gleiches gilt für entsprechende außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte Anträge. Ein Ruhen von Einspruchsverfahren kommt nicht mehr in Betracht.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage beim jeweils zuständigen Finanzgericht eingelegt werden. Ein Einspruch ist nicht möglich. Die Frist für die Klage beträgt ein Jahr.

Hinweis:

Der Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzug bei gemischt veranlassenen Steuerberatungskosten ist dagegen weiterhin möglich. Bis zu einem Betrag von 100 € ist der Zuordnung des Steuerpflich-

tigen zu folgen. Aufwendungen für Steuerfachliteratur und Steuersoftware können zu 50 % den Betriebsausgaben/Werbungskosten zugerechnet werden.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn wir für Sie gegen die Entscheidung der Finanzverwaltung im Wege der Allgemeinverfügung Klage erheben sollen.

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen, gleichlautende Erlasse der Länder vom 25. März 2013, S 0338 A 032 II 11, NWB DokNr.: YAAAE 32919, BMF-Schreiben vom 25. April 2013, IV A 3 S 0338/07/10010, www.bundesfinanzministerium.de, BMF-Schreiben vom 21. Dezember 2007, IV B 2 S 2144/07/0002, BStBl. 2008 I S. 256

16. Kindergeld: Fahraufwendungen als Werbungskosten

Der Sohn eines Steuerpflichtigen studierte seit dem Wintersemester 2004/2005 an einer Fachhochschule den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, den er im Kalenderjahr 2009 mit dem Diplom-Abschluss beendete. Das Fachstudium umfasste auch zwei praktische Studiensemester, die außerhalb der Hochschule in Betrieben abgeleistet wurde. Das praktische Studiensemester erstreckte sich über einen regelmäßigen Zeitraum von 20 Wochen. Während dieser Zeit blieb der Sohn als Student Mitglied der Hochschule. Zur Durchführung seiner praktischen Studiensemester hatte er einen Ausbildungsvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb geschlossen. In dem betreffenden Streitjahr erhielt er von dem Unternehmen eine Bruttovergütung von ca. 12.900 €. An Sozialversicherungsbeiträgen musste er ca. 2.600 € sowie Studiengebühren in Höhe von ca. 580 € aufbringen. Den Ausbildungsbetrieb suchte er an 173 Tagen und die Fachhochschule an 47 Tagen in dem Streitjahr auf. Die Entfernung von seiner Wohnung zum Ausbildungsbetrieb betrug 20 km und zur Fachhochschule 10 km. Aufgrund der hohen Einkünfte und Bezüge des Kindes ging die Familienkasse davon aus, dass der Sohn den Jahresgrenzbetrag für das Kindergeld im Streitjahr überschritten hatte und forderte das bereits ausgezahlte Kindergeld in Höhe von 1.848 € wieder zurück. Im Klageverfahren machte der Steuerpflichtige geltend, dass sich die Einkünfte seines Sohnes im Streitjahr auf ca. 7.400 € beliefen und somit den Jahresgrenzbetrag unterschritten. Nach Meinung des Steuerpflichtigen seien die Fahrtkosten für die Wege zum Ausbildungsbetrieb in unbeschränkter Höhe als Werbungskosten abzuziehen, weil der Betrieb nicht die regelmäßige Arbeitsstätte seines Sohnes darstellte.

In seiner Entscheidung vertrat der BFH die Auffassung, dass bei der Ermittlung des Jahresgrenzbetrages für das Kindergeld, von den Einnahmen des Sohnes aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von 12.900 € die Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 2.600 € als ausbildungsbedingter Mehrbedarf sowie die Studiengebühren von 580 € abzuziehen seien. Darüber hinaus waren die Fahrtkosten zum Ausbildungsbetrieb in unbegrenzter Höhe als Werbungskosten ansetzbar und fielen nicht unter die Abzugsbegrenzung für die Regelungen der Entfernungspauschale. Dies ergab sich nach Meinung des BFH aus dem Umstand, dass der Sohn während der praktischen Studiensemester Mitglied der Hochschule blieb. Damit war die Universität Mittelpunkt seiner Tätigkeit. Folglich stellte der Ausbildungsbetrieb keine regelmäßige Arbeitsstätte des Sohnes dar. Daneben war die Bildungsmaßnahme nur vorübergehend und nicht auf Dauer angelegt.

Hinweis:

Leistet ein Student den praktischen Teil seiner Hochschulausbildung in einem Betrieb außerhalb der Hochschule ab, so stellt der Betrieb nicht seine regelmäßige Arbeitsstätte dar. Die Kosten für die Wege dorthin sind in unbeschränkter Höhe als Werbungskosten abziehbar. Der Urteilsfall betrifft altes Recht. Die Ermittlung der Einkünfte und Bezüge eines Kindes ist ab dem Kalenderjahr 2012 nicht mehr notwendig.

Quelle: BFH-Urteil vom 16. Januar 2013, VI R 14/12, LEXinform Nr. 0929024

17. Steuerbefreiung des Erwerbs eines Einfamilienhauses

Nach den erbschaftsteuerlichen Vorschriften ist der Erwerb eines bebauten Grundstücks von Todes wegen durch die Kinder steuerfrei, soweit der Erblasser eine Wohnung bis zum Erbfall selbst genutzt hat oder bei der er aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken ge-

hindert war. Daneben muss die Immobilie beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung für eigene Wohnzwecke genutzt werden und die Wohnfläche der Immobilie darf nicht größer als 200 qm sein. Die Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert.

Aufgrund eines gemeinschaftlichen Testaments seiner Eltern erbte ein Steuerpflichtiger im Kalenderjahr 2009 von seinem Vater ein Einfamilienhaus. Dieses wurde von ihm renoviert und ab August 2010 vermietet. Der Steuerpflichtige arbeitete als Universitätsprofessor in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Aufgrund einer Berufungsvereinbarung war er verpflichtet, seinen Wohnsitz an den künftigen Dienstort oder in dessen nähere Umgebung zu legen. Mit Abgabe der Erbschaftsteuererklärung begehrte er für sein geerbtes Einfamilienhaus die Befreiung von der Erbschaftsteuer. Es handele sich bei der Immobilie um ein Familienheim im Sinne der erbschaftsteuerlichen Vorschriften. Aufgrund seiner Berufungsvereinbarung könne er das Einfamilienhaus nicht selbst nutzen, da er aus zwingenden beruflichen Gründen verpflichtet gewesen sei, seinen Wohnsitz an seinem Dienstort zu unterhalten. Das Finanzamt lehnte die Steuerbefreiung ab und setzte für den Erwerb von Todes wegen Erbschaftsteuer gegen den Steuerpflichtigen fest.

Das Finanzgericht Münster bestätigte diese Vorgehensweise. Die Steuerbefreiungsvorschrift konnte nach Auffassung der Richter nicht angewendet werden, da kein Familienheim im Sinne der erbschaftsteuerlichen Regelungen vorlag. Der Steuerpflichtige habe das erworbene Haus nicht unverzüglich zu eigenen Wohnzwecken genutzt. Eine zulässige Ausnahme, z.B. die eigene Pflegebedürftigkeit, liege nicht vor.

Hinweis:

Damit ein Familienheim nach den erbschaftsteuerlichen Vorschriften steuerfrei vererbt werden kann, müssen die Erben das Familienheim nach dem Tod des Erblassers unverzüglich selbst nutzen. Dabei liegt kein gesetzlicher Ausnahmetatbestand vor, wenn man aus beruflichen Gründen ein Familienheim nicht unverzüglich selber nutzen kann.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 31. Januar 2013, 3 K 1321/11 Erb, Revision zugelassen, LEXinform Nr. 5014713

18. Haftung für Abfallbeseitigungsgebühren der Mieter

Ein Steuerpflichtiger war Eigentümer mehrerer vermieteter Mietwohngrundstücke. Auf seinen Antrag hin wurden die Abfallbeseitigungsgebühren für die Wohnungen direkt von der Stadt gegenüber den Mietern festgesetzt. Verschiedene Mieter beglichen in den Jahren 2006 bis 2008 ihre Abfallbeseitigungsgebühren nicht vollständig. Aus diesem Grund zog die Stadt den Hauseigentümer zu den offen gebliebenen Abfallentsorgungsgebühren heran. Nach erfolgloser Durchführung des Widerspruchsverfahrens erhob der Hauseigentümer gegen die Forderung der Stadt Klage vor dem Verwaltungsgericht. Er machte geltend, die Stadt sei verpflichtet gewesen, ihn umgehend über die Zahlungsrückstände seiner Mieter zu informieren, um ihm die Möglichkeit zu geben, gegenüber diesen zeitnah zu reagieren. Aufgrund der erst Jahre späteren Benachrichtigung habe er keine Reaktionsmöglichkeiten mehr gehabt. Die betreffenden Mietverhältnisse seien längst beendet und die Kautionen und Betriebskostenguthaben wurden an die Mieter bereits ausgezahlt.

Das Verwaltungsgericht folgte der Argumentation des Hauseigentümers nicht. Nach Auffassung der Richter habe die Stadt aufgrund der Satzung rechtmäßig von dem Hauseigentümer die Abfallbeseitigungsgebühren verlangen können. Die Heranziehung des Hauseigentümers verstoße dabei nicht gegen höherrangiges Recht. Ein Grundstückseigentümer kann gegenüber seinen Mietern aufgrund zivilrechtlicher Vorschriften die Gebühren weiterbelasten. Hierbei besteht für ihn die Möglichkeit, durch Kautionshinterlegung oder einer Bürgschaft des Mieters das Ausfallrisiko zu verringern. Nach Meinung des Verwaltungsgerichts konnte sich der Hauseigentümer nicht darauf berufen, dass die Stadt ihn hätte frühzeitig über bestehende Gebührenrückstände seiner Mieter informieren müssen. Nach Ansicht des Gerichtes ist dies im Bereich des Massengeschäfts „Abfallentsorgungsgebühren“ mit einem sehr großen Verwaltungsaufwand verbunden und daher von den Nutzern der Abfallentsor-

gungseinrichtung vernünftigerweise nicht zu erwarten. Entscheidet sich der Hauseigentümer, die für seine Mietwohngrundstücke anfallenden Abfallgebühren nicht selbst zu entrichten und dann als Nebenkosten auf seine Mieter umzulegen, sondern veranlasst er seine Mieter, sich direkt beim Einrichtungsträger veranlagern zu lassen, hat diese Verfahrensweise einen Kontrollverlust für ihn zur Folge.

Hinweis:

Eine Behörde kann bei Mietgrundstücken ausstehende Abfallbeseitigungsgebühren von einem Hauseigentümer fordern, sofern die Mieter die fälligen Gebühren nicht direkt an den Einrichtungsträger bezahlt haben.

Quelle: VG Neustadt, Urteil vom 21. März 2013, 4 K 866/12.NW, www.miv.rlp.de